Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 340 Teilabschnitt II: Alter Steinweg / Alter Fischmarkt / Bült / Mauritzstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

2. Am Alten Steinweg sind im Erdgeschoss baulicher Anlagen nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig (§ 1 (7) Nr. 1 BauNVO). Ausnahmsweise können Anlagen der Verwaltung zugelassen werden, die dem Gemeinbedarf dienen (§ 1 (7) Nr. 2 BauNVO).

3. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO).

4. In dem mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK- Gebiet sind außer dem festgesetzten Parkhaus andere Nutzungen nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Parkhaus in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird (§ 1 (5) BauNVO). Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen für Garagen unberücksichtigt (§ 21 a (4) Nr. 3 BauNVO).

5. Außerhalb des mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK- Gebietes sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Ausnahmsweise können Garagen unterhalb der Geländeoberfläche zugelassen werden, die im funktionellen Zusammenhang mit dem Parkhaus stehen (§ 12 (6) BauNVO).

6. Die Dächer eingeschossiger baulicher Anlagen sind soweit flächendeckend zu bepflanzen, dass die bepflanzten Dachflächen zusammen mit den nicht überbauten Flächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche ergeben (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

7. An den Gebäudefronten, an denen besondere Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, sind für alle zum Schlafen genutzten Räume nur Fenster mit schallgedämmten Lüftungen zulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

Im Plangebiet gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Münster zum Schutz des Orts- und Straßenbildes, zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen in der Altstadt, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Hinweis:

Im Plangebiet sind Bodeneingriffe einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum

Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe